

# **SATZUNG DES 1.TTC KETSCH E.V.**

## **§1 NAME UND SITZ**

---

Der Verein führt den Namen 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen. Sein Sitz ist in Ketsch / Rhein.

## **§2 ZWECK DES VEREINS**

---

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 VEREINSORDNUNGEN**

---

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch die Vorstandschaft nachfolgende Ordnungen, die für alle Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung uneingeschränkt verbindlich sind.
  - a. Finanzordnung
  - b. Geschäftsordnung
  - c. Jugendordnung
  - d. Ehrenordnung
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

---

1. Mitglied des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft oder der definierten Vorstandsmitglieder.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitglieder des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. gliedern sich in:
  - a. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche Personen, welche 18 Jahre oder älter sind und auf den Mannschaftsmeldebögen des Damen- oder Herrenbereichs beim 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. aufgelistet sind und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen.
  - b. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche Personen, welche 18 Jahre oder älter sind, aber nicht auf den Mannschaftsmeldebögen des Damen- oder Herrenbereichs beim 1. Tischtennisclub e.V. aufgelistet sind und auch nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
  - c. Ehrenmitglieder
    - Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, welche der Verein mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnet.
    - Die Voraussetzungen und damit verbundenen Rechte sind gesondert in der Ehrenordnung, innerhalb der Vereinsordnung geregelt.
  - d. Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

## **§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

---

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

---

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Weitere Details sind in der Finanzordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Weitere Details sind in der Ehrenordnung geregelt.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Weitere Details sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
  2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
-

3. Abweichend von §7.2. hat nach Eintritt der Volljährigkeit das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

## **§8 ORGANE DES VEREINS**

---

Die Organe des 1. Tischtennisclubs Ketsch e.V. sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. Jedes Mitglied besitzt Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentliche Mitgliederversammlung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung fordern.
  - b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr, bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Vorstandschaft veröffentlicht Einladung und Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Gemeinde Ketsch.
  - c. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Während der Versammlung sind nur noch Anträge

möglich, die sich nicht auf die Änderung der Satzung beziehen. Es genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zur Änderung der Tagesordnung. Folgende Tagesordnungspunkte sind satzungsmäßige Bestandteile der ordentlichen Mitgliederversammlung und müssen abgehandelt werden:

- Berichte der Mitglieder der Vorstandschaft (insbesondere des Vorsitzenden und des Kassenwartes)
  - Bericht der Kassenrevisoren
  - Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen aus der Jugendversammlung
  - Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung
  - Neuwahlen von Ämtern laut Satzung bzw. der Geschäfts- und Finanzordnung der Vereinsordnung
  - Verschiedenes
- d. Tagesordnungspunkte, welche von der Vorstandschaft eingebracht werden, können nicht abgesetzt werden.
- e. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f. Während der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu beurkunden. Satzungsänderungen werden erst mit dem Eintrag beim Amtsgericht in Kraft gesetzt.
- g. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat das Recht jedes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit abzuwählen. Dazu muss ein Gegenkandidat aufgestellt werden, welcher dann mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zum neuen Vorstandsmitglied bestellt wird. Gleichzeitig gilt dessen Vorgänger im Amt als abgewählt.

## 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft unter Angabe des Grundes einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin.

## 3. Die Vorstandschaft

- a. Die Vorstandschaft führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.
- b. Sie besteht mindestens aus den folgenden Mitgliedern:
- Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Kassenwart

- c. Die weitere Zusammensetzung der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung des Vereines.
- d. Die Amtszeit der Vorstandschaftsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- e. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist über die Beschränkungen der Vertretungsmacht aus Nr. 6 und Nr. 7 der Finanzordnung hinaus allein vertretungsberechtigt.
- f. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft ist in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Vorstandschaft auf der Folgesitzung genehmigt.

## **§ 9 GESCHÄFTSJAHR**

---

Das Geschäftsjahr des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALLSTEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE**

---

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.